

BGer 7B_446/2024 vom 12. Juni 2024

Bundesgericht, 2024-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_446_2024

FR: TF 7B_446/2024 du 12 juin 2024

IT: TF 7B_446/2024 del 12 giugno 2024

Erwägungen

E. 1

A. _____ wandte sich mit Eingabe vom 16. Januar 2024 mit diversen Anträgen an das Obergericht des Kantons Zürich. Dieses teilte A. _____ am 24. Januar 2024 mit, dass es sich nicht als zuständig erachte und bat ihn um Mitteilung, ob er an der Beschwerde festhalte. A. _____ beantragte mit Eingabe vom 30. Januar 2024 die Durchführung eines Beschwerdeverfahrens. Mit Verfügung vom 22. März 2024 trat das Obergericht nicht auf die Beschwerde ein.

Dagegen führt A. _____ mit Eingabe vom 13. April 2024 Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht. Er beantragt, auf die Beschwerde sei einzutreten und das Obergericht solle Rückfragen stellen bezüglich der verletzten StPO-Bestimmungen, falls diese nicht offensichtlich seien.

E. 2.1

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Grundrechte verstossen soll.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer setzt sich nicht mit der Begründung der angefochtenen Verfügung auseinander. Er behauptet, die Erwägungen des Obergerichts würden Art. 9 BV verletzen, die Vorinstanz mache "weitgehend willkürliche Sachverhaltsfeststellungen" und "schwurble um das eigentliche Thema herum". Damit zeigt er aber nicht hinreichend substantiiert auf, worin die von ihm behauptete Willkür liegen soll (vgl. E. 2.1 hiervor). Er vermag nicht im Einzelnen und verständlich darzulegen, inwiefern die Begründung der Vorinstanz, die zum Nichteintreten auf die Beschwerde führte, bzw. der Beschluss der Vorinstanz selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb darauf im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist abzuweisen, da sich die Beschwerde als offensichtlich aussichtslos erweist (Art. 64 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.